

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Der erste Klagegrund betrifft Rechtsverstöße der Kommission. So habe die Kommission gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV und Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, da sie keine kohärente Koordinierung der Programme der Europäischen Union zur Förderung des Absatzes von Olivenöl in den beteiligten Drittländern sichergestellt habe. Des Weiteren habe sie gegen den Grundsatz der guten Verwaltung nach Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen bzw. das entsprechende Recht verletzt, da sie nicht die Maßnahmen erlassen habe, die geboten gewesen wären, nachdem sie über die wettbewerbsschädigenden Wirkungen der fehlenden Koordinierung der beiden Absatzförderungskampagnen informiert worden sei.
2. Der zweite Klagegrund betrifft das Vorliegen eines tatsächlichen und sicheren Schadens. Demnach habe die Kommission dem Kläger durch die Missachtung der ihr obliegenden Pflichten einen beachtlichen Schaden (positiver Schaden, entgangener Gewinn und immaterieller Schaden) zugefügt.
3. Der dritte Klagegrund betrifft das Bestehen eines Kausalzusammenhangs. Da der entstandene Schaden eine hinreichend unmittelbare und sofortige Folge der unzumutbaren Leitung der Programme zur Förderung des Absatzes von Olivenöl in Drittländern sei, bestehe ein unmittelbares Ursache-Wirkungs-Verhältnis zwischen dem Verhalten der Kommission und dem geltend gemachten Schaden, der nach Art. 340 Abs. 2 AEUV zu ersetzen sei.

Klage, eingereicht am 10. März 2017 — Emcur/EUIPO — Emcure Pharmaceuticals (EMCURE)

(Rechtssache T-165/17)

(2017/C 129/59)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Emcur Gesundheitsmittel aus Bad Ems GmbH (Bad Ems, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Bröcker)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Emcure Pharmaceuticals Ltd (Bhosari, Indien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke „EMCURE“ — Anmeldung Nr. 12 269 049.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Dezember 2016 in der Sache R 790/2016-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-